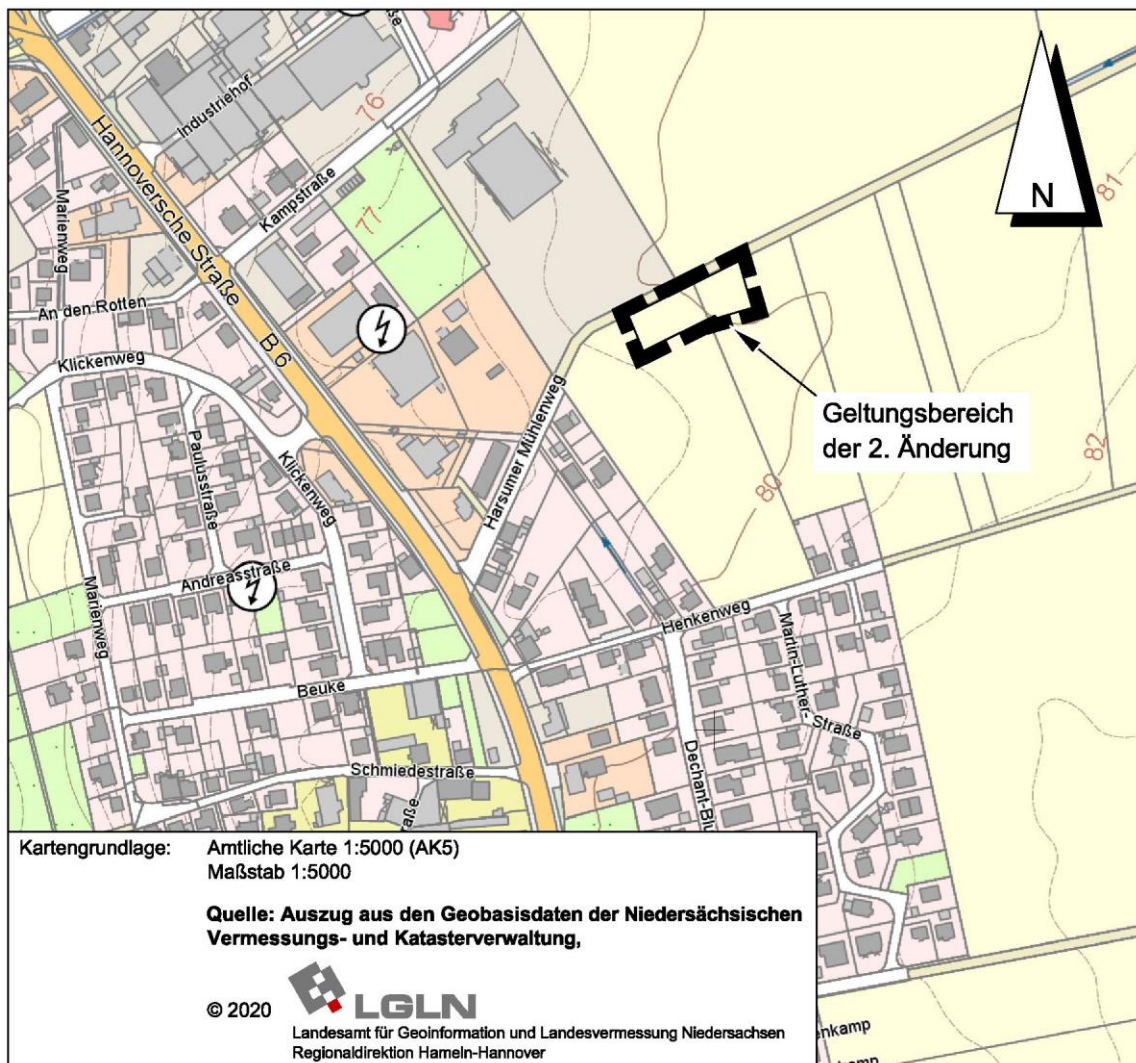


BEKANTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Giesen am 16.11.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB) und gleichzeitig die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Planbereich der 2. Änderung liegt am östlichen Ortsrand Hasedes unmittelbar südlich des Harsumer Mühlenweges und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Durch diese Änderung soll für den Bereich der maximal dreigeschossigen Bebauung eine geringfügig höhere Traufhöhe als bislang festgesetzt werden, um eine bessere Ausnutzbarkeit zu ermöglichen. Das städtebauliche Bild wird dadurch nicht in wesentlich verändert, so dass die Erleichterung der Bebauungsmöglichkeiten durchaus im öffentlichen Interesse steht.

In diesem Zusammenhang soll die Abgrenzung zur eingeschossigen Bebauung ebenso geringfügig verschoben werden, um eine bessere Aufteilung und Erreichbarkeit des Gebiets mit maximal dreigeschossiger Bebauung zu ermöglichen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.11.2020 bis einschließlich 30.12.2020

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121/9310-0) oder Email (info@giesen.de) erforderlich.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen unter https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Planverfahren/ einzusehen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Verdichtung und damit der Innenentwicklung Hasedes im Sinne des § 13a (1) BauGB. Durch die Änderung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Änderung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artenschutzes beeinträchtigt werden könnten. Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Der Entwurf mit Begründung kann nach Terminvereinbarung per Telefon (05121/9310-0) oder Email (info@giesen.de) von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@giesen.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

gez. Lücke

ausgehängt am: 18.11.2020

abgenommen am: 04.01.2021